

II-13068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM,
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN. am 24. IV 1994

Zl. 0.07.129/4-IV.1/94

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Christine HEINDL und
Genossen betreffend die Aktivitäten
destruktiver Kulte (Nr. 6140/J-NR/1994)

5948 IAB
1994-03-28
zu 6140 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine HEINDL und Genossen haben am 23. Februar 1994 unter der Nr. 6140/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Aktivitäten destruktiver Kulte gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Chancen haben Eltern, deren Kinder sich im Zusammenhang mit einem destruktiven Kult im Ausland befinden und um deren Wohl sie fürchten müssen,
 - ihre Kinder ausfindig zu machen,
 - deren Rückkehr herbeizuführen,
 - eventuell notwendige ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen?

2. Welche Hilfestellungen haben Mitglieder von destruktiven Kulturen, die sich im Ausland befinden und von derartigen Organisationen austreten wollen, ohne die Mittel zu haben? Sind die Konsulate und Botschaften dazu angehalten, in diesem Fall besondere Hilfestellungen zu erbringen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Das Problem von Minderjährigen, die in die Gewalt destruktiver Kulte geraten sind, ist mir bekannt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat hiezu die Empfehlung Nr. 1178 (1992) verabschiedet.

Voraussetzung für die Ausforschung eines Minderjährigen ist die Erstattung einer Abgängigkeitsanzeige durch den gesetzlichen Vertreter bei der zuständigen inländischen Polizeibehörde. Letztere veranlaßt die Fahndung über die INTERPOL-Kanäle bei den Polizeibehörden derjenigen Länder, in denen der Minderjährige vermutet wird. Das Bundesministerium für Inneres (INTERPOL-Büro Wien) und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen können zusätzlich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten befragen, welches im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden die lokalen Polizeibehörden einschaltet.

Wenn der Minderjährige ausgeforscht ist, leistet die Vertretungsbehörde auf Ersuchen und auf Kosten des gesetzlichen Vertreters jede Hilfe, die im Rahmen der Gesetze möglich ist, gegebenenfalls unter Einschaltung der lokalen Behörden und des lokalen Vertrauensanwalts. Darunter fallen selbstverständlich auch eventuell notwendige ärztliche Hilfe und eine allfällige Rückführung des Minderjährigen nach Österreich.

Wien, am 24. März 1994

